

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die KIWI-Sommerferienbetreuung „Cooler Sommer“ 2026 ... mach mehr aus deinem Sommer!

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die mit KINDER IN WIEN (in der Folge „KIWI“) geschlossene Betreuungsvereinbarung für die Betreuung im Zuge des Projekts „Cooler Sommer“ 2026.
2. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und mit ihrer/seiner Unterschrift die Geschäftsbedingungen gelesen hat, damit einverstanden ist und somit die Geschäftsbedingungen Vertragsgrundlage sind.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Auskunft über die geltenden Elternbeiträge und Zahlungsmodalitäten für den „Coolen Sommer“ 2026 geben die Leiter*innen der Standorte. Die Beiträge werden auch auf der Homepage www.coolersommer.at bekannt gegeben.
2. Eine Stornierung einzelner oder aller angemeldeter Ferienbetreuungswochen ist möglich und muss bis 21 Tage vor Beginn der jeweiligen „Coolen Sommer“ Woche am jeweiligen Standort schriftlich bekannt gegeben werden. Bei späterer Stornierung besteht kein Anspruch auf Refundierung des Betreuungsentgeltes.
3. Etwaige zusätzliche Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von der/dem Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o.ä. nicht in Anspruch genommen werden, kann es der Fall sein, dass die Kosten trotzdem anfallen und nicht rückerstattet werden können.
4. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen tragen die/der Obsorgeberechtigte.
5. Nach Betriebsende wird für jede angefangene halbe Stunde ein Verspätungsbeitrag von € 12,00 eingehoben.

III. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 bis 17:30 Uhr. Standortbezogene Abweichungen sind möglich.
2. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheit bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist umgehend der Leitung des Standortes mitzuteilen.
3. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von der/dem Obsorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen.

IV. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für Kinder am Standort beginnt, sobald das Kind sich bei der Betreuungsperson persönlich meldet bzw. bei der Übergabe des Kindes durch Obsorgeberechtigte an die Betreuungsperson.
2. Sie endet mit der Entlassung des Kindes bzw. der Übergabe des Kindes durch die Betreuungsperson an Obsorgeberechtigte.
3. Wünschen Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine den Standort verlässt, so ist der Leitung des Standortes darüber eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Wochentags und der genauen Uhrzeit, zu der das Kind von der Betreuungseinrichtung zu entlassen ist, zu übergeben.
4. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten.
5. Die Aufsichtspflicht endet bei Alleingeherrinnen bzw. Alleingehern mit der Entlassung durch die Betreuungsperson.
6. Bei ungebührlichen Verhalten der Obsorgeberechtigten gegenüber dem Personal der Betreuungseinrichtung kann durch die Leitung der Betreuungseinrichtung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

V. Haftung

1. KIWI übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die betreuten Kinder kostenlose Haftpflicht- und Unfallversicherung. Die Kosten für diese Versicherung werden zur Gänze von KIWI getragen. Der Leistungsumfang kann bei der Leitung der Betreuungseinrichtung erfragt werden.

VI. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
2. KIWI hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Exemplarisch können folgende Gründe genannt werden:
 - a. aus pädagogischen Gründen und insbesondere wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Betriebs zu befürchten ist.
 - b. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Vereins ausgesprochenes Hausverbots
 - c. bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder den dort betreuten Kindern.
 - d. wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen im Hort nicht abgedeckt werden kann
3. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Rückerstattung des einbezahlten Betreuungsbetrags.

VII. Datenschutzerklärung

Wir, der Verein KINDER IN WIEN, Österr. Kinderrettungswerk LV Wien, 1070 Wien, Wimberggasse 30/1 sind Auftragsgeber, sprich Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

In Entsprechen der den Verantwortlichen treffenden Informationspflichten und da uns Ihr Vertrauen am Herzen liegt, ersuchen wir um Kenntnisnahme der nachstehenden Mitteilungen:

Wir verarbeiten im Rahmen der gegenständlichen Datenverarbeitung („Cooler Sommer“ 2026) nachstehende Kategorien Daten von Ihnen und Ihrem Kind / Ihrer Kinder:

Name, Adressdaten, elektronische Kontaktdaten, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer, gesundheitsbezogene Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder (Allergien, Medikamente, Operationen, etc.)

Diese Daten wurden von Ihnen beigebracht.

Diese Datenerhebung erfolgt für nachstehende Zwecke:

Jene, die zur Anmeldung zum „Coolen Sommer“ 2026 und der damit zusammenhängenden Vertragsabwicklung und die dafür notwendigen Verwaltungsvorgänge notwendig sind. Zur Sicherstellung der Gesundheit des Kindes / der Kinder im Zuger der Teilnahme am „Coolen Sommer“ 2026.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind:

- die Einwilligung der betroffenen Personen
- die Erfüllung des mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrages
- die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung durch den Auftraggeber

Wenn die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für diese Datenverarbeitung gesetzlich vorgesehen, vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, kann die Nichtbereitstellung der Daten durch den Betroffenen dazu führen, dass die von dem Auftraggeber Ihnen gegenüber zu erfüllenden Verpflichtung nicht erfüllt werden können.

Es besteht keine Absicht von KINDER IN WIEN, diese Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Die Foto-, Ton- und Filmaufnahmen können für diese Zwecke vervielfältigt, digitalisiert, bearbeitet und mit anderen Aufnahmen oder Werken verbunden und zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung (z.B. Druck des Geschäftsberichtes) an von KIWI beauftragte Dritte weitergegeben werden. Die Rechteinräumung erfolgt ohne Vergütung und gilt unbefristet.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise gemäß Art 21 DSGVO schriftlich mittels E-Mail an datenschutz@kinderinwien.at widerrufen werden, so dass die Verarbeitung meiner Daten zum angeführten Zweck ab dem Zeitpunkt des Zugangs meines Widerrufs nicht mehr zulässig ist.

Die Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Bei Druckwerken sowie bei Filmaufnahmen ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt und die Filmaufnahme abgeschlossen ist. Bei Gruppenfotos führt der spätere Widerruf nicht zur Entfernung des Bildes.

Über Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Lösung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde sowie die Anrufung der Gerichte können Sie sich in der Datenschutzerklärung von KINDER IN WIEN, abrufbar unter www.kinderinwien.at oder www.coolersommer.at informieren.

VIII. Schlussbestimmung

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien
2. Für alle aus – auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abgeschlossenen – Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz von KIWI sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.